

Benötigte Angaben

Bei Meldungen werden die Daten der mitteilenden Person (Name, Adresse, Rückrufnummer) und möglichst genaue Angaben zu Ort und Zeit der Beobachtung benötigt.

Dauer & Kosten

- **Bearbeitungszeit**
Die Erstbegehung des gemeldeten Bereichs erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche. Die Dauer einer Bekämpfungsaktion bis zu ihrem Abschluss ist von der Stärke des Befalls und vom Grad des Bekämpfungserfolgs abhängig.
- **Gebührenrahmen**
Gebührenfrei; Kosten für Rattenbekämpfungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken müssen von dem jeweiligen Eigentümer grundsätzlich selbst getragen werden.

Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die Rattenbekämpfung im Land Niedersachsen vom 29.07.1977 (RattV ND)

Stadt Norderney

Fachbereich II - Bürgerdienste
Am Kurplatz 3
26548 Norderney

in Zusammenarbeit mit der
Kläranlage Norderney

Telefon 04932 / 920 - 217
04932 / 920 - 219

E-Mail stadt@norderney.de

Internet www.stadt-norderney.de

Serviceportal

serviceportal.stadt-norderney.de



Stand
September 2023



STADT
NORDERNEY

Information der STADT NORDERNEY

RATTENPRÄVENTION FÜR PRIVATHAUSHALTE



Ratten melden

Ratten treten vermehrt an Orten auf, an denen Abfälle in offenen Müll- und Biotonnen oder auf Komposthaufen gelagert werden.

Sie übertragen gefährliche Krankheiten.

Kot und Urin führen zu Geruchsbelästigung und Gesundheitsgefährdung.

Verfahrensablauf

• Bei Privatgrundstücken

Verständigen Sie den Eigentümer des Grundstücks beziehungsweise Ihren Vermieter, dass auf dem Grundstück Ratten gesehen oder gefunden wurden.

Hinweis: Ist der Eigentümer des Grundstücks nicht bekannt, wenden Sie sich an Ihre Stadtverwaltung.

Ist Ihr eigenes Grundstück betroffen, sollten Sie dafür sorgen, dass aufgefundene tote Ratten sofort beseitigt und Rattenlöcher sowie Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln verschlossen werden.

Am besten beauftragen Sie einen professionellen Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung und Beseitigung der Ratten.

• Bei öffentlichen Flächen

Melden Sie der zuständigen Stelle, wo Sie Ratten gesehen oder gefunden haben. Die zuständige Stelle veranlasst dann weitere Maßnahmen.

Zuständigkeit

• Bei Privatgrundstücken

Die Personen, welche die tatsächliche Gewalt über Grundstücke (Besitzer) ausüben. Ist ein Grundstücksbesitzer nicht gleichzeitig Eigentümer, so kann auch der Eigentümer durch die Gemeinde verpflichtet werden.

• Bei öffentlichen Flächen

Die Gemeindeverwaltung des Fund- oder Sichtungsortes.

Was können **Sie** tun, um dem Rattenbefall **vorzubeugen?**



Werfen **Sie** bitte keine **Essensreste** in die Toilette.



Halten **Sie** die **Abfallbehälter** fest verschlossen. Lassen Sie defekte Abfallbehälter reparieren oder tauschen.



Entsorgen **Sie Müll** ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter - niemals daneben.



Entsorgen **Sie Speisereste** in die Biotonne, nicht auf dem Kompost oder in der Toilette.



Lassen **Sie** keine für Haustiere oder Vögel vorgesehene **Futterquelle** unkontrolliert offen stehen.



Achten **Sie** in Ihrem **Wohnumfeld** auf Hygiene und Sauberkeit. Verschließen **Sie** offene Stellen jeder Art (etwa Öffnungen zur Lüftung) in Erdbodennähe mit engmaschigen Gittern, damit Ratten nicht in die Gebäude gelangen können.



Füttern Sie keine Tiere in Parks, Grünanlagen oder auf öffentlichen Plätzen. Die stets zurückbleibenden Reste sind für Ratten ein gefundenes Fressen.